

# BESCHLÜSSE

## BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 2. Februar 2011

**zur Genehmigung des Inverkehrbringens eines Mycelauszugs von *Lentinula edodes* (Shiitake-Pilz) als neuartige Lebensmittelzutat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2011) 442)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(2011/73/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 19. Dezember 2007 stellte die Firma GlycaNova Norge AS bei den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs einen Antrag auf Genehmigung des Inverkehrbringens eines Mycelauszugs des Shiitake-Pilzes (*Lentinula edodes*, vormals *Lentinus edodes*) als neuartige Lebensmittelzutat.
- (2) Am 3. November 2008 legte die zuständige Lebensmittelprüfstelle des Vereinigten Königreichs ihren Bericht über die Erstprüfung vor. Darin kam sie zu dem Schluss, dass die Verwendung des *Lentinula-edodes*-Mycelauszugs als Lebensmittelzutat akzeptabel ist.
- (3) Am 7. Januar 2009 übermittelte die Kommission allen Mitgliedstaaten den Bericht über die Erstprüfung.
- (4) Innerhalb der in Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 vorgesehenen Frist von 60 Tagen wurden gegen das Inverkehrbringen des Erzeugnisses begründete Einwände gemäß der genannten Bestimmung erhoben.
- (5) Daher wurde am 24. September 2009 die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) konsultiert.
- (6) Am 9. Juli 2010 kam die EFSA (Gremium für diätetische Produkte, Ernährung und Allergien) in der Stellungnahme zur Sicherheit des *Lentinula edodes*-Auszugs als neuartige Lebensmittelzutat („Scientific opinion on the safety of ‚*Lentinula edodes* extract‘ as a novel food ingredient“<sup>(2)</sup>)

zu dem Schluss, dass der *Lentinula edodes*-Mycelauszug unter den beantragten Verwendungsbedingungen und in den beantragten Aufnahmemengen sicher ist.

- (7) Auf der Grundlage der wissenschaftlichen Bewertung wird festgestellt, dass der *Lentinula-edodes*-Mycelauszug die Kriterien in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 erfüllt.
- (8) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### Artikel 1

Der *Lentinula-edodes*-Mycelauszug gemäß der Spezifikation in Anhang I darf in der Union als neuartige Lebensmittelzutat für die in Anhang II aufgeführten Verwendungszwecke in Verkehr gebracht werden.

### Artikel 2

Der mit diesem Beschluss zugelassene *Lentinula-edodes*-Mycelauszug ist in der Kennzeichnung des Lebensmittels, das ihn enthält, als „Auszug aus dem Pilz *Lentinula edodes*“ oder „Auszug aus dem Shiitake-Pilz“ zu bezeichnen.

### Artikel 3

Dieser Beschluss ist an GlycaNova Norge AS, Oraveien 2, 1630 Gamle Fredrikstad, Norwegen, gerichtet.

Brüssel, den 2. Februar 2011

Für die Kommission

John DALLI

Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 43 vom 14.2.1997, S. 1.

<sup>(2)</sup> EFSA Journal 2010; 8(7): 1685.

## ANHANG I

**Spezifikationen für den *Lentinula-edodes*-Mycelauszug****Beschreibung:**

Die neuartige Lebensmittelzutat ist ein steriler wässriger Auszug aus dem Mycel von *Lentinula edodes*, das in einer Submersfermentation kultiviert wird. Er ist eine hellbraune, leicht trübe Flüssigkeit.

Lentinan ist ein  $\beta$ -(1-3)  $\beta$ -(1-6)-D-Glucan mit einem Molekulargewicht von ca.  $5 \times 10^5$  Dalton, einem Verzweigungsgrad von 2/5 und einer Dreifachhelix-Tertiärstruktur.

Zusammensetzung des *Lentinula-edodes*-Mycelauszugs

Feuchtigkeitsgehalt	98 %
Trockensubstanz	2 %
Freie Glucose	Weniger als 20 mg/ml
Gesamtprotein (*)	Weniger als 0,1 mg/ml
N-haltige Bestandteile (**)	Weniger als 10 mg/ml
Lentinan	0,8-1,2 mg/ml

(\*) Bradford-Methode.

(\*\*) Kjeldahl-Methode.

## ANHANG II

**Verwendungszwecke des *Lentinula-edodes*-Mycelauszugs**

Verwendungsgruppe	Höchstgehalt an <i>Lentinula-edodes</i> -Mycelauszug
Broterzeugnisse	2 ml/100 g
Alkoholfreie Erfrischungsgetränke	0,5 ml/100 ml
Fertiggerichte	2,5 ml je Mahlzeit
Lebensmittel auf Joghurtbasis	1,5 ml/100 ml
Nahrungsergänzungsmittel (gemäß der Richtlinie 2002/46/EG <sup>(1)</sup> )	2,5 ml je Tagesdosis

<sup>(1)</sup> ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 51.